

politische Lage verdeutlicht, daß die karolingischen Institutionen überleben und wirkliche Veränderungen erst gegen 1030 einsetzen. Für die Periode der Stabilität und des Wohlergehens ab ca. 970 sind im Gegensatz zum sonst eher „männlichen“ MA Frauen ebenso mitbestimmend wie das sich ausbreitende reformierte Mönchtum und die vielen bedeutenden Bischöfe. Eine Sichtung der Literatur, der Bildung, der Kunst- und Bauwerke um das Jahr 1000 lassen den Vf. gar von einer „dritten karolingischen Renaissance“ sprechen, dominiert von herausragenden Persönlichkeiten wie Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. So gesehen vermittelt das Buch keine neuen Forschungsergebnisse, aber es öffnet den Blick für eine erhellende Gesamtschau vieler Teilbereiche des wohl doch nicht so „dunklen“ Jahrhunderts. Schade, daß wir nicht mehr erfahren, was über unsere Millenniumsprobleme in 1000 Jahren geschrieben wird.

Isolde Schröder

Pius ENGELBERT, Heinrich III. und die Synoden von Sutri und Rom im Dezember 1046, *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und KG* 94 (1999) S. 228–266, rollt noch einmal auf breiter Quellenbasis die bekannten Vorgänge auf und tritt entgegen F.-J. Schmale (AHC 11, 1979) dafür ein, gemäß dem zeitgenössischen Echo nicht von einer Resignation Gregors VI. zu sprechen, sondern von einer unter dem Vorsitz Heinrichs III. in der Tradition früherer Reichssynoden verfügten Absetzung, die gregorianische Autoren der nächsten Generation nicht mehr wahr haben wollten.

R. S.

Sigrid HAUSER, Staufische Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts 1180–1197 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 770) Frankfurt am Main u. a. 1998, Lang, 571 S., ISBN 3-631-32449-9, DEM 138. – Daß die Beziehungen zwischen König und Fürsten bzw. deren Gefolgsleuten vor 1200 nicht eigentlich vasallistisch geprägt gewesen seien, ist eine der zentralen Thesen, mit denen S. Reynolds in ihrem 1994 erschienenen Buch „Fiefs and Vassals“ (vgl. DA 51, 307) herrschende Auffassungen über das Lehnswesen einer radikalen Kritik unterzog und dessen „Entstehung“ vor allem dem Wirken professioneller Juristen seit dem 12. Jh. zuschrieb. Das Buch selbst sowie die dadurch ausgelöste internationale Debatte (vgl. J. Fried, in: *Bulletin of the German Historical Institute London* 19/1, 1997, S. 28–40) und ihre Hauptstreitpunkte werden von dieser überarbeiteten (Forschungsstand 1995) Tübinger Diss. von 1986 (!) völlig ignoriert. Stattdessen verfolgt die Vf. einen traditionellen Ansatz und fragt nach Funktion und Prinzipien der Lehnspolitik im herrscherlichen Handeln Barbarossas und Heinrichs VI. im Reich, in Italien (ohne Sizilien) und Burgund. Nach grundsätzlichen Bemerkungen zu den Konstituenten des Lehnverhältnisses werden im zweiten Kapitel (S. 41–274) die Lehnbeziehungen der beiden Staufer zu ihren fürstlichen und nichtfürstlichen Reichsvasallen und ihre Ansprüche auf Lehnshoheit gegenüber auswärtigen Herrschern (Dänemark, Polen, England, Kleinarmenien, Antiochia, Zypern) analysiert. Wie stark erbrechtliche Vorstellungen (die Nachfolge von Sohn, Bruder, Frau, Schwester oder Tochter) die Gestaltung und Wirkkraft des jeweiligen Lehnverhältnisses und damit die staufische Lehnspolitik insgesamt beeinflussen, zeigt das dritte Kapitel (S. 275–346). Während Friedrich I. und Heinrich VI. einigen ihrer Vasallen wiederholt ein erweitertes Erbrecht zugestanden, nahmen sie Gesamtbelehnungen nur dann vor, wenn sie damit die Lehnshoheit über den Allodialbesitz einer